

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4510
Urteil Nr. 96/2009 vom 4. Juni 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 24 § 2 des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968 und genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 11. September 2008 in Sachen des Landespensionsamtes gegen Ahlalia El Haddouchi, dessen Ausfertigung am 16. September 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Steht Artikel 24 § 2 des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968 und genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, im Widerspruch zu dem in den Artikeln 11 und 11bis der koordinierten Verfassung (1994) verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz sowie zu Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Artikeln 2 Absatz 1 und 26 des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, zu Artikel 147 des Zivilgesetzbuches und zur belgischen und/oder internationalen öffentlichen [Ordnung], insofern er auf eine Witwe mit belgischer Staatsangehörigkeit Anwendung findet? »;

2. « Steht Artikel 24 § 2 des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968 und genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 11 und 11bis der koordinierten Verfassung (1994) verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz sowie mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Artikeln 2 Absatz 1 und 26 des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen einer belgischen Witwe, die mit einem marokkanischen bigamistischen oder polygamen verstorbenen Ehepartner verheiratet war, und einem belgischen Ehepartner, der nicht mit einem marokkanischen bigamistischen oder polygamen verstorbenen Ehepartner verheiratet war, beinhaltet? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Der Arbeitsgerichtshof Antwerpen stellt zwei präjudizielle Fragen zur Vereinbarkeit von Artikel 24 § 2 des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968 und genehmigt durch das Gesetz vom 20. Juli 1970, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.1.2. Der einzige Artikel des Gesetzes vom 20. Juli 1970 zur Billigung des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968, bestimmt, dass das vorerwähnte Abkommen « voll und ganz wirksam » wird.

B.1.3. Das vorerwähnte Allgemeine Abkommen soll den Personen, auf die diese Gesetzgebungen Anwendung finden, den Anspruch auf die in Marokko und Belgien geltenden Sozialgesetzgebungen gewährleisten. Aus dem Abkommen geht hervor, dass in Belgien die belgische Gesetzgebung über die Hinterbliebenenpension der Arbeitnehmer auf die Arbeitnehmer marokkanischer Staatsangehörigkeit angewandt wird, die dem belgischen System der Todesfallversicherung angeschlossen waren.

Absatz 24 § 2 dieses Abkommens bestimmt:

« Die Witwenpension wird gegebenenfalls gleichmäßig und endgültig unter den im Personalstatut des Versicherten vorgesehenen Bedingungen auf die Bezugsberechtigten verteilt ».

Wenn der Arbeitnehmer Marokkaner war und mit mehreren Frauen gleichzeitig verheiratet war gemäß dem marokkanischen Recht, das sein persönliches Statut regelte, kann jede seiner Witwen deshalb Anspruch auf einen Teil der Witwenpension erheben, die heute Hinterbliebenenpension genannt wird.

B.2.1. Die Rechtssache im Hauptverfahren betrifft die Zuweisung einer Hinterbliebenenpension nach dem Tod eines Mannes marokkanischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2005, der in Belgien als Arbeitnehmer Pensionsrechte aufgebaut hatte.

Dieser Mann schloss 1957 in Marokko die Ehe mit der Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die zu dem Zeitpunkt lediglich die marokkanische Staatsangehörigkeit besaß, jedoch 2004 auch die belgische Staatsangehörigkeit erwarb. Derselbe Mann heiratete 1975 in Marokko erneut eine Frau marokkanischer Staatsangehörigkeit.

B.2.2. Die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ficht die Entscheidung des Landespensionsamtes an, die Hinterbliebenenpension auf diese beiden Witwen

aufzuteilen in Anwendung von Artikel 24 § 2 des vorerwähnten Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko.

B.3. Artikel 11 der Verfassung garantiert, dass der Genuss der Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung gesichert wird. Artikel 11bis der Verfassung sieht insbesondere vor, dass diese Garantie für Frauen und Männer gilt.

B.4.1. In der ersten präjudiziellen Frage in dem Wortlaut, wie sie von der Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgeschlagen wurde, wird gefragt, ob es diskriminierend sei, die Hinterbliebenenpension infolge des Todes einer Person marokkanischer Staatsangehörigkeit, die in Belgien gearbeitet habe, aufgrund des vorerwähnten Artikels 24 § 2 auf zwei Bezugsberechtigte aufzuteilen, « insofern er auf eine Witwe mit belgischer Staatsangehörigkeit Anwendung findet ».

B.4.2. Die zweite präjudizielle Frage betrifft insbesondere den Behandlungsunterschied zwischen « einer belgischen Witwe, die mit einem marokkanischen bigamistischen oder polygamen verstorbenen Ehepartner verheiratet war, und einem belgischen Ehepartner, der nicht mit einem marokkanischen bigamistischen oder polygamen verstorbenen Ehepartner verheiratet war ». Die belgische Witwe eines marokkanischen bigamistischen oder polygamen Mannes, der in Belgien Pensionsrechte aufgebaut habe, würde in diesem Fall die Hinterbliebenenpension mit einer oder sogar mehreren Witwen desselben Mannes teilen müssen, während eine belgische Ehefrau, die mit einem anderen als einem polygamen Marokkaner verheiratet gewesen sei, normalerweise die etwaige Hinterbliebenenpension nicht teilen müsse.

Im Verweisungsurteil führt der Arbeitsgerichtshof Antwerpen an, « es geht nicht um die Frage, ob ein Verstoß vorliegt aufgrund der unterschiedlichen Behandlung der Berufungsbeklagten gegenüber anderen marokkanischen Frauen, sondern gegenüber anderen belgischen Frauen ».

B.4.3. Die beiden präjudiziellen Fragen, die von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, jedoch denselben Behandlungsunterschied betreffen, können zusammen behandelt werden.

B.5. Wenn die Prüfung des Hofes sich auf ein Gesetz bezieht, mit dem einem internationalen Vertrag zugestimmt wird - wie im vorliegenden Fall -, muss der Hof berücksichtigen, dass es nicht um eine einseitige Souveränitätshandlung geht, sondern um eine Vertragsnorm, zu der Belgien sich gegenüber einem anderen Staat völkerrechtlich verpflichtet hat.

B.6. Aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz zur Billigung des vorerwähnten Allgemeinen Abkommens geht hervor, dass man insbesondere bezweckte, Hindernisse gegen die Beschäftigung von Arbeitnehmern marokkanischer Staatsangehörigkeit in Belgien zu beseitigen und Regeln für die Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit an marokkanische Arbeitnehmer festzulegen, für die im Rahmen ihrer Beschäftigung Beiträge zur sozialen Sicherheit in Belgien erhoben wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1968-1969, Nr. 480-1, S. 1, und *Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 364, S. 1).

Mit der fraglichen Bestimmung hat der Gesetzgeber einerseits den Fall berücksichtigt, in dem aufgrund der marokkanischen Staatsangehörigkeit des Versicherten - und insbesondere wegen der Möglichkeit der Polygamie im marokkanischen Recht - mehrere Witwen gleichzeitig Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension haben können, und andererseits vermieden, dass dieser Fall Anlass zur vollständigen Auszahlung dieser Pension an mehr als eine Person sein kann.

B.7.1. Auf der Grundlage dieses Ziels ist es nicht ungerechtfertigt, dass einerseits der längstlebende Ehepartner, der als einziger die Hinterbliebenenpension erhalten soll, Anspruch auf den vollständigen Pensionsbetrag erheben kann, und dass andererseits zwei oder mehr Längstlebende, die gemeinsam eine Hinterbliebenenpension erhalten sollen, nur Anspruch auf einen Teil davon erheben können.

B.7.2. Der Umstand, dass wie im vorliegenden Fall eine der Witwen inzwischen auch die belgische Staatsangehörigkeit erworben hat, entzieht der Maßnahme nicht ihre Rechtfertigung. Auch im innerstaatlichen Recht gibt es Situationen, in denen mehrere Bezugsberechtigte einer Hinterbliebenenpension zu berücksichtigen sind.

So kann in der Pensionsregelung für den öffentlichen Sektor ein geschiedener Hinterbliebener mit dem hinterbliebenen Ehepartner jeweils einen Teil der

Hinterbliebenenpension beanspruchen, dies im Verhältnis zur entsprechenden Dauer ihrer Ehe mit der Person, die das Recht auf die Pension eröffnet. Im System der Arbeitnehmer haben geschiedene Personen kein Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension. Wenn sie Anrecht auf eine Ruhestandspension haben, wird diese entsprechend der Dauer der Ehe berechnet.

So geht auch aus Artikel 201 des Zivilgesetzbuches hervor, dass eine in Belgien für nichtig erklärte Ehe doch Folgen hat für den bzw. die gutgläubig handelnden Ehepartner, so dass auch in diesem Kontext der Putativehe gegebenenfalls berücksichtigt werden muss, dass mehrere Ansprüche auf eine Hinterbliebenenpension vorliegen.

B.8. Aufgrund der fraglichen Bestimmung, mit der Belgien völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Staat eingegangen ist, werden im Bereich der Hinterbliebenenpension die Folgen der Möglichkeit der Polygamie nach marokkanischem Recht berücksichtigt und wird davon ausgegangen, dass in diesem Fall die verschiedenen hinterbliebenen Ehepartner zu gleichen Teilen Anspruch auf diese Pension erheben können, statt dass eine Person davon ausgeschlossen wird.

Berücksichtigt man überdies, dass das gesetzliche Pensionssystem nicht vorsieht, dass sie vollständig an mehrere Begünstigte ausgezahlt wird, ist es nicht unverhältnismäßig, dass auch dann, wenn die Folgen einer Polygamiesituation in Bezug auf eine Hinterbliebenenpension zu berücksichtigen sind, nicht jedem der hinterbliebenen Ehepartner eine vollständige Hinterbliebenenpension ausgezahlt wird.

B.9.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die fragliche Bestimmung vereinbar ist mit den Artikeln 11 und 11*bis* der Verfassung.

B.9.2. Die Prüfung anhand der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 Absatz 1 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, um die mit den präjudiziellen Fragen des Weiteren gebeten wird, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.9.3. Darüber hinaus darf der Hof, der befugt ist, im Wege der präjudiziellen Entscheidung über die Vereinbarkeit von Gesetzesnormen mit den in Artikel 142 der Verfassung und in

Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erwähnten Referenznormen zu befinden, nicht auf die erste präjudizielle Frage eingehen, insofern diese zu einer direkten Prüfung anhand der belgischen internationalen öffentlichen Ordnung auffordert. Das Gleiche gilt für die Prüfung anhand von Artikel 147 des Zivilgesetzbuches.

B.10. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Der einzige Artikel des Gesetzes vom 20. Juli 1970 zur Billigung des Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 24. Juni 1968, verstößt nicht gegen die Artikel 11 und 11bis der Verfassung, insofern dadurch Artikel 24 § 2 dieses Allgemeinen Abkommens genehmigt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt